

2020/011

Beschlussvorlage
III.1 - Zentrale Dienste -
Andrea Compes



Stadt Monschau

Festsetzung der Anzahl der Sitze in den einzelnen Ausschüssen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Beschlussfassung)	03.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monschau beschließt die Anzahl der Mitglieder nachfolgender Ausschüsse wie folgt:

1. Haupt- und Finanzausschuss= ___ Ratsmitglieder
(bisher 15 Ratsmitglieder)

Anmerkung:

Nach § 57 Abs. 3 GO führt die Bürgermeisterin den Vorsitz im Hauptausschuss und hat dort Stimmrecht.

2. Rechnungsprüfungsausschuss= ___ Ratsmitglieder
davon bis zu ___ sachk. Bürger/innen
(bisher 9 Ratsmitglieder)

3. Wahlausschuss

- die Festlegung erfolgt vor der nächsten Kommunalwahl -

4. Wahlprüfungsausschuss= ___ Ausschussmitglieder gesamt
davon bis zu ___ sachk. Bürger/innen
(bisher: 9 gesamt, davon bis zu 4 sachk. Bürger/innen)

5. Bildungsausschuss= ___ Ausschussmitglieder gesamt
davon bis zu ___ sachk. Bürger/innen

Zuzüglich je ein von der kath. und evgl. Kirche benanntes Mitglied sowie die Schulleitungen der Monschauer Grundschulen mit beratender Stimme. Weitere Sachverständige aus dem Bereich Bildung können hinzugezogen werden, wenn spezielle Angelegenheiten zur Beratung anstehen.

(bisheriger Bildungsausschuss: 15 gesamt, davon bis zu 7 sachk. Bürger/innen, zuzüglich je ein von der kath. und evgl. Kirche benanntes Mitglied mit beratender Stimme und zuzüglich der Schulleitungen der Monschauer Grundschulen mit beratender Stimme).

6. Bau- und Planungsausschuss= ___ Ausschussmitglieder gesamt
davon bis zu ___ sachk. Bürger/innen

(bisheriger Bau- und Planungsausschuss: 15 gesamt, davon bis zu 7 sachk. Bürger/innen)

7. Wirtschaftsausschuss = ___ Ausschussmitglieder gesamt
davon bis zu ___ sachk. Bürger/innen

**Außerdem ein/e namentliche benannte/r Vertreter/in der
Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmer als sachk. Einwohner/in
gem. § 58 Abs. 4 GO mit beratender Stimme.**

*(bisher: 15 gesamt, davon bis zu 7 sachk. Bürger/innen, außerdem ein/e namentliche
benannte/r Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmer als sachk.
Einwohner/in gem. § 58 Abs. 4 GO mit beratender Stimme)*

8. Sozialausschuss= ___ Ausschussmitglieder gesamt
davon bis zu ___ sachk. Bürger/innen

**Der Ausschuss wird gebeten, Sachverständige von Organisationen wie
VdK, DRK, Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Innere Mission, Deutscher
Paritätischer Wohlfahrtsverband, Sportverband, musische Vereine
u. a. m. dann hinzuziehen, wenn spezielle sportliche oder soziale
Angelegenheiten zur Beratung anstehen. Dies gilt auch für den
Vertreter/die Vertreterin der ausländischen Einwohner und
Einwohnerinnen.**

*(bisher: 15 gesamt, davon bis zu 7 sachk. Bürger/innen - Der Ausschuss wird gebeten,
Sachverständige von Organisationen wie VdK, DRK, Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Innere
Mission, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Sportverband, musische
Vereine u. a. m. dann hinzuziehen, wenn spezielle sportliche oder soziale
Angelegenheiten zur Beratung anstehen. Dies gilt auch für den Vertreter der
ausländischen Einwohner.)*

9. Umweltausschuss= ___ Ausschussmitglieder gesamt
davon bis zu ___ sachk. Bürger/innen
(bisher: 15 gesamt, davon bis zu 7 sachk. Bürger/innen)

Sachverhalt

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 GO regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. In Anlehnung an die Regelung des § 14 Ziffer 2 der Hauptsatzung bedeutet dies, dass der Rat nach jeder Neuwahl die Zahl der den Ausschüssen angehörenden Mitglieder (Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner) durch Beschluss neu festsetzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Die Festsetzung der Zahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschluss nach § 50 Abs. 1 GO (Mehrheitsbeschluss) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 GO.

Rechtliche Hinweise:

Nach § 58 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 14 Ziffer 2 der Hauptsatzung der Stadt Monschau können in die Ausschüsse – mit Ausnahme des Hauptausschusses – auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Dem Haupt- und Finanzausschuss können nach § 58 Abs. 3 GO nur Ratsmitglieder angehören. Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Hauptausschuss (§ 57 Abs. 3 GO). Sie hat dort Stimmrecht.

Nach der geänderten Hauptsatzung der Stadt Monschau (Vorlage 2020/010) sind folgende Ausschüsse vorgesehen:

- a) Pflichtausschüsse des Rates nach der Gemeindeordnung
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
- b) Pflichtausschüsse des Rates nach besonderen Vorschriften
 3. Wahlausschuss (die Besetzung erfolgt vor der nächsten Kommunalwahl)
 4. Wahlprüfungsausschuss
- c) Freiwillige Ausschüsse des Rates
 5. Bildungsausschuss
Gem. § 85 Schulgesetz NRW können Gemeinden für die von ihnen getragenen Schulen einen Schulausschuss bilden. Dabei ist je eine oder ein von der kath. Kirche und der evgl. Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.
 6. Bau- und Planungsausschuss
 7. Wirtschaftsausschuss
 8. Sozialausschuss
 9. Umweltausschuss.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger/eine sachkundige Bürgerin zu benennen, der vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt wird. Der/die Bestellte wirkt im Ausschuss mit beratender Stimme mit, das Stimmrecht steht ihm/ihr nicht zu. Durch diese Regelung sollen kleinere Fraktionen, die bei strengerer Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl in den Ausschüssen des Rates nicht vertreten sind, zumindest die Möglichkeit erhalten, mitberatend an der Ausschussarbeit teilzunehmen. Beratende Ausschussmitglieder können grundsätzlich für alle Ausschüsse im Sinne der GO bestellt werden – mit Ausnahme des Wahlausschusses.

Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Für beratende Mitglieder können auch Stellvertreter/innen benannt werden.

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 Satz 11 GO). Es wird zum Mitglied des Ausschusses bestellt und wirkt beratend mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit zählt es nicht mit.

Die Bürgermeisterin ist nicht stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine